

Geschäftsbedingungen für Vertragspartner

Nutzungsbedingungen für die Instandhaltungsleistungen in Einrichtungen der S-Bahn Hamburg GmbH (NBInst-S-Bahn Hamburg) (Stand: 09.04.2013)

Teil 1: Allgemeine Ausführungen

1.1. Zu diesen Geschäftsbedingungen

1.1.1 Geltungsbereich

Die Nutzungsbedingungen der S-Bahn Hamburg GmbH (NBInst-S-Bahn Hamburg) gelten für Verträge über Instandhaltungs- und Wartungsleistungen an Schienenfahrzeugen in Einrichtungen der S-Bahn Hamburg GmbH.

1.1.2 Änderungen

Die NBInst-S-Bahn Hamburg und Änderungen der NBInst-S-Bahn Hamburg werden im Internet unter der Adresse www.deutschebahn.com/nb-inst bekannt gemacht, wobei diese Adresse im Bundesanzeiger bekannt gemacht wird. Änderungen teilt die S-Bahn Hamburg GmbH außerdem den jeweiligen Vertragspartnern, mit denen die S-Bahn Hamburg GmbH im Zeitpunkt der Bekanntgabe vertraglich verbunden ist, schriftlich mit. Sie gelten als genehmigt, wenn der jeweilige Vertragspartner nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Änderungen werden zum Ersten des übernächsten Monats wirksam, in dem die Änderungsmitteilung dem Vertragspartner zugegangen ist. Sollte der Vertragspartner fristgemäß widersprechen, haben die S-Bahn Hamburg GmbH und der Vertragspartner das Recht, den Vertrag nach Eingang des Widerspruchs innerhalb eines Monats mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Kündigungsmöglichkeit weist die S-Bahn Hamburg GmbH in der Änderungsmitteilung hin.

1.2. Grundsätze des Vertragsverhältnisses

1.2.1 Abschluss des Leistungsvertrages

1.2.1.1 Ein Vertrag setzt in der Regel eine schriftliche Anfrage voraus, die mindestens enthalten muss:

- Angabe von Baureihen / Bauarten, für die die Leistungen erbracht werden sollen,
- Angaben darüber, welche Leistungen in welchem Umfang erbracht werden sollen,
- Angabe des Leistungsortes,
- Angabe der Leistungszeit bzw. des Leistungszeitpunktes,
- die für die Leistung erforderlichen betrieblich-technischen Angaben (insbesondere Instandhaltungspläne und Instandhaltungsweisungen),
- Angaben zum Fahrzeugzustand,
- soweit von der S-Bahn Hamburg GmbH dies verlangt wird, Nachweis, dass der Anfragende die für seine Verkehrsleistungen erforderlichen Genehmigungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) besitzt. Er teilt der S-Bahn Hamburg GmbH unverzüglich jede beauftragte und erfolgte Änderung bzw. den Widerruf der Genehmigung mit. Die Anfrage wird im Fall des Vertragsabschlusses Vertragsbestandteil.

1.2.1.2 Der Leistungsvertrag zwischen der S-Bahn Hamburg GmbH und dem jeweiligen Vertragspartner

ist schriftlich abzuschließen.

- 1.2.1.3 Bei Rahmenverträgen kommt der jeweilige Leistungsvertrag nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages zustande. Der Rahmenvertrag ist schriftlich abzuschließen.
- 1.2.1.4 Liegen Anfragen über zeitgleiche, nicht zu vereinbarende Nutzungen der Serviceeinrichtung zur Inanspruchnahme von Instandhaltungsleistungen vor, wird die S-Bahn Hamburg GmbH durch Verhandlungen mit den Anfragenden, deren Dauer 14 Tage nicht überschreiten soll, auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.
- 1.2.1.5 Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die S-Bahn Hamburg GmbH die Anfragen in folgender Reihenfolge berücksichtigen:
 - a) Anfragen der S-Bahn Hamburg GmbH als EVU und Eigentümer der Wartungseinrichtung unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 6 Nr. 2 EIBV,
 - b) bei gleichrangigen Anfragen diejenige Anfrage, die nachweislich zu einem früheren Zeitpunkt bei der S-Bahn Hamburg GmbH eingegangen ist.

1.2.2 Leistungsumfang

Die S-Bahn Hamburg GmbH erbringt Instandhaltungs- und Wartungsleistungen im Rahmen des jeweiligen Profils ihrer jeweiligen Einrichtungen und im vertraglich vereinbarten Umfang nach Maßgabe dieser Bedingungen. Weitere Informationen finden Sie unter www.deutschebahn.com/nb-inst.

1.2.3 Übertragung des Leistungsvertrages

- 1.2.3.1 Die Vertragspartner können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vorbehaltlich Nr. 1.2.3.2 nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen.
- 1.2.3.2 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten der S-Bahn Hamburg GmbH an ein mit ihr konzernverbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des Vertragspartners zulässig.

Teil 2: Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Der zweite Teil der NBInst regelt die Vertragsbedingungen für das Erbringen von Instandhaltungs- und sonstigen Leistungen an Schienenfahrzeugen in Einrichtungen der S-Bahn Hamburg GmbH. Im Folgenden wird der jeweilige Vertragspartner der S-Bahn Hamburg GmbH als Auftraggeber (AG) und die S-Bahn Hamburg GmbH als Auftragnehmerin (AN) bezeichnet.

2.2 Leistungen der AN

- 2.2.1 Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

- 2.2.2 Die AN dokumentiert die von ihr durchgeführten Arbeiten und übergibt die erstellten Unterlagen nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen an den AG.
- 2.2.3 Für Zusatzleistungen, die sich erst im Verlauf der jeweiligen Leistung als erforderlich oder sinnvoll erweisen, können in den Einzelverträgen oder Rahmenverträgen Wertgrenzen vereinbart werden, innerhalb derer kein weiterer ausdrücklicher Leistungsauftrag erforderlich ist. Eine Verpflichtung der AN zur Prüfung der Notwendigkeit dieser weitergehenden Leistungen ist damit nicht verbunden.
- 2.2.4 Die AN kann die Leistung verweigern, wenn sich der AG mit der Begleichung einer Forderung wegen bereits erbrachter Instandhaltungsleistungen der S-Bahn Hamburg GmbH in Verzug befindet, bis die Rechnung nachweislich beglichen wurde. Gleiches gilt, wenn der AG sich mit der Leistung auf eine an die S-Bahn Hamburg GmbH abgetretene Forderung in Verzug befindet.
- 2.2.5 Die AN darf sich bei der Ausführung der Leistung Unterauftragnehmer bedienen.

2.3 Leistungs- und Erfüllungsort

- 2.3.1 Die Leistungen werden von der AN in den im Einzelvertrag genannten Einrichtungen ausgeführt. Abweichungen können kurzfristig und formlos zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden.
- 2.3.2 Erfüllungsort ist die Einrichtung, in der die Leistung durchgeführt wurde.

2.4 Ausführungsfrist

- 2.4.1 Die Leistungszeiten und die Termine der Übergabe / Übernahme der Fahrzeuge sind im jeweiligen Einzelvertrag zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.
- 2.4.2 Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich über Abweichungen von vereinbarten Terminen.

2.5 Pflichten des AG

- 2.5.1 Der AG stellt der AN rechtzeitig vor Beginn der beauftragten Leistungen alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen (insbesondere Instandhaltungsweisungen) zur Verfügung.
- 2.5.2 Der AG ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung an die AN verpflichtet.
- 2.5.3 Der AG unterweist auf seine Kosten die Mitarbeiter der AN in besonderen Fragen der Instandhaltung und der Bedienung der Fahrzeuge des AG.
- 2.5.4 Über Veränderungen der Instandhaltungsanweisung, des Instandhaltungsplanes oder über konstruktive Änderungen der Fahrzeuge entscheidet der AG.

2.6 Materialbereitstellung/Materialverwendung

- 2.6.1 Alle zur Durchführung der Leistungen notwendigen Ersatz- und Verschleißteile werden vom AG zur Verfügung gestellt. Im Einzelfall können AG und AN vereinbaren, dass vom AG für die Verwendung freigegebene Ersatzteile aus dem Vorratsbestand der AN verwendet werden. In dem Fall behält sich die AN das Eigentum bzw. Miteigentum am verwendeten Gegenstand bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor. Die Freigabe der Materialien wird durch den AG im Einzel- oder Rahmenvertrag ausdrücklich erklärt.
- 2.6.2 Vom AG für die Verwendung freigegebene Betriebsstoffe wie Sand, Fette, etc. und Kleinteile wie Schrauben, Unterlegscheiben, usw. werden durch die AN gegen Rechnung bereitgestellt.

2.6.3 Der AN steht es frei, zwecks Austauschs ausgebaute Materialien des Bestellers ohne Gutschrift zu behalten oder auf Kosten des Bestellers zurückzugeben.

2.7 Vergütung, Rechnung

2.7.1 Der AG ist gegenüber der AN zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, die sich aus dem für die jeweilige Wartungseinrichtung geltenden Entgelt ergibt. Benötigte Materialien, soweit sie nicht vom AG bereitgestellt werden, insbesondere Ersatz- und Verschleißteile werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt.

2.7.2 Erbringt die AN im Einzelfall Tätigkeiten, die über den Leistungsauftrag hinausgehen und denen der AG zugestimmt hat oder die sich im Rahmen vereinbarter Wertgrenzen bewegen, werden diese nach Aufwand berechnet. Benötigte Materialien sind darin nicht enthalten. Sie werden von der AN gesondert in Rechnung gestellt.

2.7.3 Vom AG zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

2.7.4 Die AN verlangt von dem AG für ihre Leistungen angemessene Sicherheitsleistungen im Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistungen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG bestehen. Zweifel hieran können bestehen:

- a) wenn der AG einen Monat lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,
- b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelts,
- c) bei Vorliegen einer Bonitätsauskunft einer Auskunftei,
- d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG,
- e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität nahe legen, wie z.B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der AN bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird) oder fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.

2.7.5 Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von drei in den kommenden sechs Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelten. Lässt sich ein für die kommenden sechs Monate durchschnittliches Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf Höhe des in den vergangenen sechs Monaten zu entrichtenden Monatsentgelts abzustellen.

2.7.6 Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie jeweils auf Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank gestellt werden, wobei die Insolvenzsicherheit des Sicherungsmittels Voraussetzung für die Akzeptanz dieser Sicherheit durch die AN ist. Kommt der AG einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, darf die AN die Erbringung der Leistungen ohne weitere Ankündigung verweigern, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

2.7.7 Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.

2.7.8 Vorauszahlungen sind mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet. Die Verpflichtung zur Leistung eventueller Abschlagszahlungen bleibt hiervon unberührt.

2.7.9 Die S-Bahn Hamburg GmbH ist berechtigt, vor Vertragsschluss sowie im Laufe der Vertragsbeziehung Bonitätsprüfungen vorzunehmen.

- 2.7.10 Die Rechnungen der AN sind sofort zu begleichen. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen bedarf, spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ein, sofern er nicht nach dem Gesetz schon vorher eingetreten ist. Es werden für jede schriftliche Mahnung 5,00 € als pauschalierte Mahnkosten erhoben.
- 2.7.11 Einwendungen des AG gegen die Rechnung hat er binnen sechs Wochen nach Zugang der Rechnung der AN schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des AG bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 2.7.12 Der AG kann gegen Forderungen der AN nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.8 Übergabe, Abholung und Abnahme

- 2.8.1 Die Übergabe des Fahrzeuges zur vertraglichen Leistung an die AN und zur Bereitstellung zur Abholung durch den AG erfolgen am Erfüllungsort. Die Zuführung und Abholung der Fahrzeuge zum und vom Erfüllungsort erfolgen durch den AG auf dessen Kosten.
- 2.8.2 Der AG ist verpflichtet, die Leistung am Tag der Übergabe an den AG, spätestens drei Tage danach, abzunehmen.

2.9 Verzug/Gewährleistung

- 2.9.1 Gerät die AN mit der ihr obliegenden Leistung in Verzug, so ist der AG unbeschadet des Anspruchs auf Erfüllung und eines etwaigen gesetzlichen Kündigungsrechts berechtigt, eine Entschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede vollendete Woche höchstens ½ %, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Leistung, hinsichtlich dessen sich die AN in Verzug befindet. Vorstehende Einschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 2.9.2 Der AG hat Gewährleistungsansprüche gegenüber der AN schriftlich geltend zu machen. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf die vom AG beauftragten Leistungen. Die Gewährleistungsansprüche des AG verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Leistung.
- 2.9.3 Die AN übernimmt keine Gewährleistung für vom AG beigegebenes Material. Das gleiche gilt, wenn und soweit auf Grund eines vom AG für die Verwendung freigegebenen Ersatzteils ein Folgeschaden entsteht. Die AN tritt in dem Fall etwaige Ersatzansprüche gegenüber den Herstellern an den AG ab. Von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen sind alle Mängel, die durch fehlerhafte Bedienung und Eingriffe sowie fehlerhafte Anweisungen des AG verursacht wurden, sowie Mängel, die durch ungewöhnlichen Verschleiß oder durch Abweichungen vom spezifischen Einsatzprofil der Fahrzeuge entstanden sind.
- 2.9.4 Erkennbare Mängel der vertraglich zu erbringenden Leistung hat der AG bei der Abnahme der AN mitzuteilen. Diese sind im Protokoll zu vermerken. Werden versteckte Mängel nach Abnahme erkennbar, hat der AG diese unverzüglich der AN schriftlich mitzuteilen.
- 2.9.5 Die Mängel der vertraglich zu erbringenden Leistung werden durch die AN im Wege der Nachbesserung beseitigt.
- 2.9.6 Schlägt die Nachbesserung fehl, ist der AG berechtigt, die für die Leistung zu zahlende Vergütung zu mindern oder vom Einzelvertrag zurückzutreten.
- 2.9.7 Weitergehende Gewährleistungsrechte sowie Schadensersatzansprüche insbesondere für indirekte und Folgeschäden wie etwa entgangenen Gewinn oder entgangene Nutzung sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder grobe Fahr-

lässigkeit der AN oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall – sofern kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt – begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

2.10 Bestimmungen zu den in den Einrichtungen der AN zu erfüllenden Anforderungen

2.10.1. Anforderungen an das Personal des AG

- 2.10.1.1 Aufenthalt des Personals des AG in den Anlagen der AN (etwa bei Anlieferung und Abholung der Fahrzeuge) ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis der AN gestattet. Das eingesetzte Personal des AG muss die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
- 2.10.1.2 Soweit erforderlich, weist die AN das Personal des AG hinsichtlich der in der Einrichtung vorherrschenden örtlichen Verhältnisse ein.
- 2.10.1.3 Der AG stellt sicher, dass sein Personal die erforderlichen Kenntnisse der Richtlinien und Unterlagen besitzt.
- 2.10.1.4 Vom AG eingesetztes Personal Dritter gilt als Personal des AG.

2.10.2 Anforderungen an Fahrzeuge des AG, Vermutung der Betriebssicherheit

- 2.10.2.1 Das Befahren der Einrichtungen ist nur auf Basis der für die jeweilige Anlage geltenden örtlichen Vorschriften und der Festlegungen im Vertrag gestattet. Die örtlichen Vorschriften werden dem AG auf Anfrage durch die jeweilige Wartungseinrichtung unter der in Ziffer 1 genannten Anschrift zur Verfügung gestellt.
- 2.10.2.2 Wenn und soweit nicht aus dem Auftrag selbst sich Gegenteiliges ergibt, müssen die angelieferten Fahrzeuge des AG nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Gleisen entsprechen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein. Der AG weist dies auf Verlangen der AN vor Anlieferung der Fahrzeuge durch eine Zulassungsbescheinigung der für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörde oder andere geeignete Bescheinigungen nach. Darüber hinaus weist er auf Verlangen der AN nach, dass er eine den Anforderungen der Eisenbahn-Haftpflichtversicherungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich – gleich aus welchem Rechtsgrund – ergeben können. Er weist den Fortbestand zum 01.06. jedes Jahres nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt er der AN unverzüglich an.
- 2.10.2.3 Liefert der AG Fahrzeuge an, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden, es sei denn, der Auftrag beinhaltet gerade, dass das Fahrzeug zur Erfüllung dieser Anforderungen repariert bzw. instandgesetzt werden soll.
- 2.10.2.4 Sofern sich nicht aus der Anfrage oder konkret anderen Informationen des AG etwas anderes ergibt, sind die verantwortlichen Personen oder Stellen der AN berechtigt, die Betriebssicherheit der angelieferten Fahrzeuge und die Einhaltung der sonstigen Anforderungen des Fahrzeugs gem. obiger Bestimmungen zu unterstellen.
- 2.10.2.5 Die AN kann sich auf ihrem Gelände der Wartungseinrichtung jederzeit davon überzeugen, ob

- der AG den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck nicht überschreitet,
- der AG seinen vertraglichen Pflichten nachkommt.

Zu diesen Zwecken kann das mit der Durchführung dieser Kontrollen betraute Personal der AN in ihrer Wartungseinrichtung dem Personal des AG Anweisungen erteilen. Das Personal des AG hat die Anweisungen der AN zu befolgen.

2.10.3. Arbeitsschutz

Es gelten die Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechtes, die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger (SGB VII § 16) sowie das für die AN geltende Regelwerk. Der AG und die AN arbeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zum Schutz ihrer Beschäftigten zusammen.

2.10.4. Gefahren für die Umwelt

2.10.4.1 Kommt es im Zusammenhang mit der Zu- und Abführung des Fahrzeugs durch den AG zu umweltgefährdenden Emissionen oder werden umweltgefährdende Stoffe aus den vom AG verwendeten Betriebsmitteln in Einrichtungsbestandteile der AN eingetragen oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Anlagenbetrieb, hat der AG unverzüglich die im Vertrag genannte Stelle der AN zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des AG für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten (z. B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt. Macht die Gefahrensituation eine Räumung der Einrichtung notwendig, trägt der verursachende AG den daraus resultierenden Schaden. Der AG führt alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie bei der Befahrung - auch unverschuldet - aufgetreten sind. Die AN ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des AG durchführen zu lassen. Ist eine Zuordnung nicht möglich, haften beide Vertragspartner zu gleichen Teilen. Haften weitere AG aufgrund dieser Klausel für das betreffende Schadenereignis, ist dies bei der Bemessung des Haftungsbetrags entsprechend zu berücksichtigen.

2.10.4.2 Ist die AN als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den AG - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt der AG die der AN entstehenden Kosten.

2.10.5. Störungen der Wartungseinrichtungen, Informationserteilung, Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen

2.10.5.1 Störungen der Wartungseinrichtungen umfassen Unregelmäßigkeiten, Abweichungen von der vereinbarten Leistungserbringung sowie andere besondere Vorkommnisse.

2.10.5.2 Die AN trifft unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen AG alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.

2.10.5.3 Bei Störungen die die Erbringung von Instandhaltungsleistungen ganz oder teilweise unmöglich machen, wird die AN dem AG die Erbringung gleichwertiger Leistungen in einer anderen Wartungseinrichtung oder Teile einer solchen entsprechend den örtlichen oder betrieblichen Möglichkeiten im Rahmen der Zumutbarkeit für den AG anbieten, wenn die Ursache der Störung in der Erbringung der Instandhaltungsleistung durch die AN liegt.

2.10.5.4 Im Falle einer von einem AG zu vertretenden Störung trifft die AN alle im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Maßnahmen. Soweit notwendig umfasst dies auch die Räumung der Wartungseinrichtung auf Kosten des AG.

2.11. Haftung

- 2.11.1 Die AN haftet auf Grund zwingender Rechtsvorschriften. Darüber hinaus haftet sie nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall - sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt - begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.
- 2.11.2 Der hiernach Ersatzpflichtige stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.
- 2.11.3 Im Verhältnis zwischen AN und AG wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt, es gilt ferner nicht, wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.
- 2.11.4 Kann nicht festgestellt werden, durch welchen Vertragspartner ein Schaden bei Dritten verursacht worden ist, haften beide Vertragspartner zu gleichen Teilen. Haften weitere AG aufgrund dieser Klausel für das betreffende Schadenereignis, ist dies bei der Bemessung des Haftungsbetrags entsprechend zu berücksichtigen.

2.12. Vertragsdauer

Bei nicht ausdrücklich befristeten Verträgen gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende. Die AN ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ihn mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

- a) über das Vermögen des AG das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist oder wenn er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
- b) der AG die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen wiederholt oder gröblich verletzt,
- c) der AG vereinbarte Sicherheiten nicht leistet.

Ein Schadenersatzanspruch steht dem AG nicht zu, wenn die AN den Vertrag aus den genannten Gründen löst.

2.13. Geltendes Recht/Gerichtsstand

- 2.13.1 Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 2.13.2 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg.